Preußische Gesetzsammlung

Nr. 26.

(Nr. 10824.) Gesetz, betreffend Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260). Vom 18. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260) wird folgendermaßen abgeändert:

1. im Abs. 1 wird hinter dem Worte: „Religionsbekenntnis" eingeschaltet: „für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte";
2. hinter Abs. 2 wird folgender Abs. eingeschaltet:

   „Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen."
3. im Abs. 3 werden die Worte: „der im Abs. 1 genannten Behörde" ersetzt durch:

   „dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes";
4. am Schlusse des Abs. 3 tritt hinzu:

   „Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben:

   a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1907.

Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;

b) das Einkommen, welches die zu a bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahrs oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohne (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunfterteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station, sind ohne Wertangabe namhaft zu machen".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Brunsbüttelkoog, den 18. Juni 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10825.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Crefeld. Vom 19. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Bockum-Verberg und Oppum werden, unter Abtrennung von dem Landkreise Crefeld, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Crefeld nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 20. Dezember 1906 einverleibt.

§ 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden mit dem Zeitpunkte der Einverleibung (§ 13 des Vertrags vom 20. Dezember 1906) die Landgemeinden Bockum-Verberg und Oppum aus dem durch die Kreise Neuß, Grevenbroich und Crefeld-Land gebildeten Wahlbezirke (Nr. VIII Regierungsbezirk Düsseldorf: Nr. 12 des Anlageverzeichnisses zu dem Gesetze, be-

treffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860, Gesetzsamml. S. 357) aus und treten dem die Stadt Crefeld umfassenden Wahlbezirke (Nr. 10 a. a. O.) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 19. Juni 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Crefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Oehler, und den Landgemeinden Bockum-Verberg und Oppum sowie der Bürgermeisterei Bockum, vertreten durch den Bürgermeister Keutmann, gleichzeitig Gemeindevorsteher von Bockum-Verberg, und den Gemeindevorsteher von Oppum Peter Heckschen zu Oppum, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Crefeld vom 13. Dezember 1906 und der Beschlüsse der Gemeinderäte zu Bockum-Verberg und Oppum vom 12. und 13. Dezember 1906 nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1.

Die Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum vereinigen sich mit der Stadt Crefeld zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Crefeld. Die bisherigen Gemeindebezirke Bockum-Verberg und Oppum erhalten nach der Vereinigung die Bezeichnung Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum.

Alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes werden, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller an die Gemeindeangehörigkeit geknüpften Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Benutzung der Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Crefeld die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Gemeinden Bockum-

Verberg und Oppum einschließlich der Verwaltung der Bürgermeisterei Bockum, soweit sie die Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum betrifft. Die Stadtverwaltung Crefeld tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Bockum-Verberg und Oppum sowie der Bürgermeisterei Bockum hinsichtlich dieser Gemeinden zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 3.

Das Vermögen der drei Gemeinden und der Bürgermeisterei Bockum wird bei der Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Bürgermeisterei Bockum und der Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum ein.

§ 4.

Die in Crefeld bestehenden Einrichtungen des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Ortsstatute, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen erhalten in den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum Wirksamkeit. Es bleibt jedoch noch besonderer Bestimmung vorbehalten, ob und welche in Crefeld geltenden Vorschriften mit Rücksicht auf den ländlichen Charakter und die besonderen Bedürfnisse der Stadtteile Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum ausgeschlossen sein sollen und welche besondere Einrichtungen von Bockum-Verberg und Oppum beizubehalten sind.

§ 5.

Durch ein zu erlassendes Ortsstatut wird die Zahl der Stadtverordneten in Crefeld auf 36 erhöht und bestimmt, daß von diesen mindestens 6 in den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg, Crefeld-Oppum und Crefeld-Linn wohnen sollen und zwar sollen tunlichst in Bockum-Verberg 3, in Oppum 2 und in Linn 1 Stadtverordneter wohnen; von den 6 Stadtverordneten entfallen auf jede der 3 Wählerabteilungen je 2. Die nähere Bestimmung über die erste Wahl wird durch Ortsstatut getroffen.

Die sechs Stadtverordneten sollen in angemessener Weise an den verschiedenen städtischen Kommissionen beteiligt sein.

§ 6.

Sowohl in Bockum als in Oppum sollen örtliche Verwaltungsstellen belassen beziehungsweise eingerichtet werden, welche Standesamt, Polizeiamt, Steuerhebestelle, Zahlstelle der Ortskrankenkasse, Meldeamt, Zweigstelle für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung umfassen.

Ob diesen Stellen noch andere Verwaltungszweige zugewiesen werden sollen und in welchem Umfange, bleibt der späteren Organisation der Gesamtverwaltung des erweiterten Stadtbezirkes vorbehalten.

§ 7.

Die in der Gemeinde Bockum bestehende Sparkasse wird als Zweigstelle der städtischen Sparkasse weitergeführt. In Oppum wird eine Hebestelle eingerichtet.

§ 8.

Hinsichtlich der Gemeinde-Einkommensteuer wird den zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Einwohnern von Bockum-Verberg und Oppum sowie deren Nachkommen und den ersten Rechtsnachfolgern im Erbgange, ferner den innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Vereinigung der Gemeinden nach den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum zuziehenden Personen, welche nicht vorher schon in Crefeld wohnhaft waren, für die Dauer der ersten 25 Jahre nach der Vereinigung der Gemeinden folgende Vergünstigung eingeräumt:

Bei diesen Steuerpflichtigen werden die Zuschläge in Bockum-Verberg um 80 Prozent, in Oppum um 30 Prozent niedriger erhoben als in Crefeld, jedoch in Bockum-Verberg höchstens in Höhe von 120 Prozent, in Oppum höchstens in Höhe von 170 Prozent. Betragen die Zuschläge in Crefeld weniger als 180 Prozent, so werden sie bei den genannten Steuerpflichtigen in Bockum-Verberg in Höhe von 100 Prozent, in Oppum in Höhe von 150 Prozent erhoben. Sinken die Zuschläge in Crefeld unter diese Sätze, so werden sie auch entsprechend in Bockum-Verberg und Oppum ermäßigt.

Diese Vergünstigung steht den nach den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum Zuziehenden, welche vorher schon in Crefeld wohnhaft waren, nur zu, sofern sie spätestens in demjenigen Rechnungsjahre zugezogen sind, in welchem der geplante südliche Hauptkanal von Crefeld durch Bockum erbaut sein und in Betrieb genommen wird.

§ 9.

Hinsichtlich der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte der Grundstücke in Bockum-Verberg und Oppum wird bestimmt, daß der bisher veranlagte Wert der Grundstücke und die bisherigen Grundsätze der Schätzung auch bei der künftigen Veranlagung tunlichst beibehalten und nicht ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse geändert werden sollen.

Sofern nicht durch die Bebauung bei einem Grundstück eine Werterhöhung eintritt, bleibt die Veranlagung aus dem letzten Jahre vor der Eingemeindung für die nächsten 3 Jahre bestehen.

Für die Veranlagung dieser Grundstücke werden für die ersten 25 Jahre nach der Vereinigung drei besondere Kommissionen gebildet, deren Mitglieder aus den in den Stadtteilen Crefeld-Bockum, Crefeld-Verberg und Crefeld-Oppum wohnhaften oder angesessenen Einwohnern, soweit möglich aus den Mitgliedern der bisherigen Veranlagungskommissionen gewählt werden sollen; diese Kommissionen arbeiten unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters oder seines

Vertreters. Sie sollen aus je 4 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden bestehen, von denen mindestens die Hälfte mit Grundbesitz in dem betreffenden Stadtgebiet ansässig sein soll.

Die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte wird von den in Bockum-Verberg und Oppum gelegenen Grundstücken in den ersten 25 Jahren nach der Vereinigung um 0,8 Prozent des gemeinen Wertes niedriger erhoben als in Crefeld, höchstens jedoch mit 2 Prozent. Ermäßigt sich die Grundsteuer in Crefeld auf weniger als 2,6 Prozent des gemeinen Wertes, so wird von den in Bockum-Verberg und Oppum gelegenen Grundstücken ein Satz von 1,8 Prozent erhoben. Ermäßigt sich die Grundsteuer in Crefeld unter diesen Satz, so ermäßigt sie sich auch entsprechend für die Grundstücke in Bockum-Verberg und Oppum.

Sollte eine Wertzuwachssteuer für Grundstücke eingeführt werden, so darf der vor Erlaß der Steuerordnung bereits eingetretene Wertzuwachs nicht mit rückwirkender Kraft zur Steuer herangezogen werden.

§ 10.

Hinsichtlich der Hundesteuer sollen die bisher in Bockum-Verberg und Oppum bestandenen Befreiungen der Hunde von Steuer noch 25 Jahre nach der Eingemeindung weiter bestehen bleiben.

§ 11.

Die Stadt Crefeld übernimmt auf Grund besonderer Vereinbarung die Gemeindebeamten der Bürgermeisterei Bockum und der Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum.

§ 12.

Insofern durch die Vereinigung der Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum mit der Stadt Crefeld eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadt Crefeld oder der Gemeinden Bockum-Verberg und Oppum eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 13.

Die Vereinigung der drei Gemeinden Crefeld, Bockum-Verberg und Oppum soll drei Monate nach Rechtskraft des bezüglichen Gesetzes eintreten.

Gegenwärtiger Vertrag wird in zwei Ausfertigungen aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Crefeld, den 20. Dezember 1906.

(Siegel.) **Dr. Oehler,** Oberbürgermeister.

(Siegel.) **Keutmann,** Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Heckschen, Gemeindevorsteher

(Nr. 10826.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. 1883 S. 65). Vom 22. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der zweite Satz des § 11 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. 1883 S. 65) wird aufgehoben.

Die Minister des Innern und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück.
Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10827.) Verordnung über die Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikels 127 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249), was folgt:

I. Errichtung und dienstliche Stellung der Schätzungsämter.

§ 1.

Im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel werden an den Orten, die Sitz eines Amtsgerichts sind, mit Ausnahme der Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden, Schätzungsämter für die Aufnahme von Taxen in dem Gemeindebezirk errichtet.

§ 2.

Ist eine dem Sitze des Schätzungsamts benachbarte Gemeinde nicht in die Ortsgerichtsbezirke (Verordnung vom 20. Dezember 1899, Gesetzsamml. S. 640) einbezogen, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Schätzungsamts zugleich auf den Bezirk dieser Gemeinde.

§ 3.

Die Schätzungsämter bestehen aus dem Vorsteher und drei Ortsschätzern. Der Landgerichtspräsident kann nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde die Zahl der Ortsschätzer bis auf fünf erhöhen, auch die Bestellung eines oder mehrerer Hilfsschätzer anordnen.

§ 4.

Der Vorsteher wird von dem Landgerichtspräsidenten, die Ortsschätzer werden von dem Amtsgericht ernannt. Die Ernennung erfolgt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit. Vor der Ernennung hat sich der Landgerichtspräsident oder das Amtsgericht mit der Gemeindeaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen und, wenn es sich um die Ernennung eines Staats- oder Gemeindebeamten handelt, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Gemeindevertretung hat für das Amt des Vorstehers sowie eines jeden Ortsschätzers durch Wahl zwei zur Übernahme des Amtes bereite und geeignete Gemeindemitglieder zu bezeichnen; wenigstens ein Mitglied des Schätzungsamts soll ein Bauverständiger sein.

Umfaßt der Bezirk des Schätzungsamts mehrere Gemeindebezirke (§ 2), so hat der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmen, wie viele Personen aus jeder Gemeinde für die Ernennung zu Ortsschätzern zu bezeichnen sind.

§ 5.

Für den Fall der Verhinderung des Vorstehers ernennt der Landgerichtspräsident aus der Zahl der Ortsschätzer nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde einen Stellvertreter.

§ 6.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Schätzungsamts sein.

§ 7.

Die Mitglieder des Schätzungsamts (Vorsteher und Ortsschätzer) haben, sofern sie nicht schon als Beamte beeidigt sind, den Diensteid vor dem Amtsgerichte zu leisten.

§ 8.

Die Mitglieder des Schätzungsamts stehen unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis:

1. die ordnungswidrige Ausführung eines einzelnen Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines solchen durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen; der Festsetzung einer Ordnungsstrafe muß eine Androhung vorausgehen;
2. bei pflichtwidrigem oder unwürdigem Verhalten im Amte Verweise zu erteilen und Disziplinarstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark zu

verhängen; bekleidet das Mitglied sein Amt als Nebenamt, so ist die Erteilung des Verweises oder die Verhängung der Disziplinarstrafe nur nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde des Hauptamts zulässig. Im übrigen findet ein Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder des Schätzungsamts als solche nicht statt.

§ 9.

Die Anstellungsbehörde kann die Ernennung eines Schätzungsamtsmitglieds widerrufen. Vor dem Widerrufe hat sie das Mitglied zu hören. Bekleidet das Mitglied sein Amt nur als Nebenamt, so hat sie sich zuvor mit der Behörde, der die Dienstaufsicht für das Hauptamt zusteht, ins Benehmen zu setzen.

§ 10.

Die Anordnungen des Amtsgerichts und des Landgerichtspräsidenten können im Aufsichtswege geändert werden. Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet endgültig.

§ 11.

Die Mitglieder des Schätzungsamts beziehen Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der zuständigen Minister. Im übrigen werden die Kosten der Geschäftsführung des Schätzungsamts (für Dienstraum, Dienstgegenstände und dergleichen) von der Gemeinde getragen. In den im § 2 bezeichneten Bezirken wird der Betrag der Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

§ 12.

Die für die Ortsschätzer getroffenen Vorschriften gelten auch für die Hilfsschätzer. Die Hilfsschätzer sollen zur Mitwirkung nur herangezogen werden, wenn die Zuziehung eines Ortsschätzers nicht tunlich ist.

II. Besetzung der Schätzungsämter.

§ 13.

Taxen von Grundstücken und von solchen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden gesetzlichen Bestimmungen gelten, werden von dem Vorsteher und zwei Ortsschätzern aufgenommen. Das Gleiche gilt für die Taxen von Werterhöhungen und Wertverminderungen, welche ein Grundstück oder eine Berechtigung der bezeichneten Art erfahren hat.

Auf Taxen von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, sowie von Werterhöhungen und Wertverminderungen an solchen Früchten finden die Bestimmungen des § 14 Anwendung.

§ 14.

Taxen beweglicher Sachen sowie sonstige, nicht unter den § 13 Abs. 1 fallende Taxen werden von dem Vorsteher und einem Ortsschätzer aufgenommen.

Auf Antrag, oder wenn das Amtsgericht bei der Erteilung eines Taxauftrags dies anordnet, soll ein zweiter Ortsschätzer zur Mitwirkung zugezogen werden.

Bei der Erteilung eines Auftrags kann das Amtsgericht anordnen, daß die Taxe durch den Vorsteher allein oder durch einen oder zwei bestimmte oder von dem Vorsteher zu bezeichnende Ortsschätzer aufgenommen werde.

§ 15.

Für die Aufnahme von Taxen, die sowohl Gegenstände der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Art als andere Sachen umfassen, bestimmt sich die Besetzung des Schätzungsamts nach dem § 13 Abs. 1.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Für die Gemeinde Burgau im Amtsgerichtsbezirke Sigmaringen wird die Aufnahme von Taxen dem Bürgermeister allein übertragen. Die Vorschriften der §§ 5, 8, 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 17.

Für die in dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden wird die Zuständigkeit der bisherigen Ortsbehörden zur Aufnahme von Taxen aufgehoben.

§ 18.

Beträgt in dem Bezirk eines Schätzungsamts die Zahl der Einwohner über 10 000, so sind die zuständigen Minister befugt, das Schätzungsamt aufzuheben oder im Falle des § 2 seinen Sitz und Bezirk anderweit zu bestimmen. Die Anordnung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Ist jedoch in einer Gemeinde (§ 1) das Grundbuch noch nicht fertiggestellt, so erfolgt die Errichtung des Schätzungsamts erst zu dem Zeitpunkte, mit dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; bis dahin behält es für die Gemeinde, gegebenenfalls auch für die benachbarte Gemeinde (§ 2), bei der Zuständigkeit der bisherigen Taxbehörden und den sonst über die Aufnahme von Taxen bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

(Nr. 10828.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 103) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 10. Juni 1907.

Auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe 1907, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter III 1 und 3 vorgesehenen Bahnverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs

A. der Eisenbahnen:

1. von der Idaweiche nach Tichau, von Sohrau O. S. nach Jastrzemb und von Groß-Strehlitz nach Vossowska der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
2. von Nauen nach Oranienburg der Eisenbahndirektion in Berlin,
3. von Oberhausen über Hamborn und Walsum nach Wesel der Eisenbahndirektion in Essen a. d. Ruhr,
4. von Nikolaiken i. Ostpr. nach Arys und von Friedland i. Ostpr. nach Bartenstein der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.,
5. von Schlawe nach Stolpmünde der Eisenbahndirektion in Danzig,
6. von Schneidemühl nach Czarnikau (Goray) der Eisenbahndirektion in Bromberg,
7. von Schildberg nach Deutschhof und von Sommerfeld nach Krossen a. O. der Eisenbahndirektion in Posen,
8. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und von Geisa nach Tann der Eisenbahndirektion in Erfurt,
9. von Bad Harzburg nach Oker der Eisenbahndirektion in Magdeburg,
10. von Zimmersrode nach Gemünden a. d. Wohra und von Buhlen nach Korbach der Eisenbahndirektion in Cassel,
11. von Schelde nach Wester-Satrup der Eisenbahndirektion in Altona,
12. von Altenhundem nach Birkelbach der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
13. von (Wetzlar) Albshausen nach Grävenwiesbach und von Grenzau nach Hillscheid der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.,
14. von (Adenau) Dümpelfeld nach Lissendorf der Eisenbahndirektion in Cöln,
15. von Bitburg nach Irrel der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken;

B. der Bahnverbindungen:

1. zwischen Frankfurt a. M. Ost und Frankfurt a. M.-Sachsenhausen der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.,
2. zwischen Hillesheim (Linie Dümpelfeld—Lissendorf) und Gerolstein nebst selbständiger Einführung der Bahn von Prüm in den Bahnhof Gerolstein der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen

festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia 1 bis 3, Ib 1 bis 8 und 10 bis 19 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen — bezüglich der Bahnen unter Ib 10 (Bad Harzburg–Oker), 11 (Geisa–Tann) und 13 (Buhlen–Korbach), soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen sind —,
2. für die im § 1 unter II und III 2 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, und
3. für die im § 1 unter III 1 und 3 a. a. O. vorgesehenen Bahnverbindungen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Juni 1907.

Wilhelm.

Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 11. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenmeliorationsgenossenschaft I zu Altlay im Kreise Zell (Mosel) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 23 S. 134, ausgegeben am 6. Juni 1907;
2. das am 25. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Kämmersdorf im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 175, ausgegeben am 1. Juni 1907;
3. das am 30. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung eines Teiles des Bürgermoors und der Barlohe zu Neustadt a. Rbg. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 23 S. 124, ausgegeben am 7. Juni 1907;
4. das am 30. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Reichenbach-Rossitten zu Reichenbach im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 258, ausgegeben am 13. Juni 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.